

Hygienekonzept

Corona-Richtlinien für die Kvhs Goslar

Stand: 01.06.2021



1 ALLGEMEINES ZUM CORONAVIRUS (COVID-19)

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen und Antworten finden Sie auf der Homepage des Landkreises Goslar unter www.landkreis-goslar.de

- [Landkreis Goslar - TOP-Aktuell - Coronavirus](#)
- [Was Sie zum Coronavirus wissen müssen](#)

2 Persönliche Verhaltens- und Hygienemaßnahmen (gültig für alle Personen im Kursbetrieb der Kvhs)

In Schulgebäuden und anderen von der Kvhs Goslar genutzten Räumlichkeiten befinden sich täglich sehr viele Personen. Um die Infektionsrate möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass die nachstehenden Maßnahmen strikt eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für Teilnehmende, Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, sondern auch für andere Personen, die sich zwingend im Schulgebäude aufhalten müssen.

- Nur kontaktfreie Begrüßungsformen.
- Ausreichend Abstand einhalten (mind. 1,5 m, bei Bewegungsangeboten 2 m).
- Mehrmals täglich die Hände waschen (mind. 20 Sekunden mit Seife), z. B. nach dem Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang. Handdesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten.
- Händedesinfektion beim Betreten der schulischen Liegenschaft.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Berührung von Nase, Augen und Mund vermeiden.
- In die Ellenbeuge husten und niesen.
- Regelmäßig lüften nach dem 20-05-20-Prinzip.
- Gebrauchte Taschentücher nicht in Papierkörben entsorgen.
- Ansammlungen beim Ankommen, Verlassen, vor und nach dem Unterricht und in den Pausen vermeiden.

2.1 Mund-Nasen-Bedeckung

Teilnehmende, Dozentinnen und Dozenten und alle anderen Personen, die sich in den von der Kvhs Goslar genutzten Räumen aufhalten, sind zum Tragen einer medizinischen Maske, OP-Maske oder partikel-filtrierende Halbmaske (FFP2-Maske) ohne Ventil verpflichtet.

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Masken sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Mit einem medizinischen MNS bzw. FFP2-Masken können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht in den Kursen der KvhS Goslar nur bei der sportlichen Betätigung im Freien (siehe Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 § 3 Abs. 4 Satz 7).

2.2 Testpflicht (Corona-Virus SARS-CoV-2)

Die aktuelle Landesverordnung schreibt vor, dass der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten ist, wenn eine Person nicht einen Testnachweis gemäß Niedersächsischer Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 §5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt.

Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Alternativ kann die Testung unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der KvhS Goslar erfolgen. Dieses ist in Einzelfällen möglich und wird im Vorfeld mit den Teilnehmenden abgesprochen.

Abweichend genügt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines solchen Tests in der Woche; diese Personen dürfen außerdem die Dokumentation der Durchführung eines Selbsttests und des Testergebnisses im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 selbst erbringen.

Für die Dokumentation liegen vor Ort entsprechende Formulare aus, auf denen das Vorliegen eines negativen Testergebnisses vor Kursbeginn bestätigt werden muss.

Eine weitere Ausnahme gilt bei einer 7-Tage-Inzidenz, die nicht mehr als 35 beträgt. In diesem Fall besteht die Testpflicht nicht, wenn die Veranstaltungen der KvhS Goslar außerhalb von Schulgebäuden stattfinden oder in Schulgebäuden keine gleichzeitigen Schulveranstaltungen stattfinden. Die betroffenen Personen werden von der KvhS gesondert informiert, dass für sie die Testpflicht nicht besteht.

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen - zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Zugelassen sind in der EU die Impfstoffe der folgenden Hersteller



Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Ergibt eine Testung während des Kurses das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so ist die Leitung darüber zu informieren und jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe ist der Zutritt zu der Einrichtung verboten, bis sie oder er durch einen weiteren Test, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

3 Allgemeine Reinigungsmaßnahmen

Die Unterhaltsreinigung wird auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Folgende Areale der genutzten Räume sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden, dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

4 KvhS-Betrieb

Damit das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten wird, sind neben den persönlichen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen Anpassungen im laufenden Betrieb notwendig. Dies untergliedert sich schwerpunktmäßig in folgende drei Bereiche:

4.1 Organisatorisch

Zum Schutz aller Personen in der KvhS werden Vorkehrungen getroffen. Dazu gehören

- Aufstellen von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich.
- Aufstellen von zusätzlichen Müllbehältern.
- Anbringung von Kontaktschutz in Sekretariaten.
- Umstellung des Anmeldeverfahrens auf vorrangig elektronische, telefonische bzw. postalische Verfahren. (Ein persönliches Vorsprechen zur Anmeldung soll nur in dringenden unabweisbaren Fällen erfolgen.)
- Sofern ein Gebäude über mehrere Eingangsbereiche verfügt (auch Nebeneingänge) sind diese zu nutzen. Teilnehmende sind aufzufordern, sich insbesondere zu den Stoßzeiten zu Schulbeginn und Schulende auf die einzelnen Eingänge bzw. Ausgänge zu verteilen.
- Die ausgewiesenen Einbahnstraßenregelungen sind zu befolgen.
- Desgleichen sind die Zutrittsregelungen für die Sanitärräume zu befolgen.
- Bei Unterricht in Räumen außerhalb der kreiseigenen Schulen wird das Hygienekonzept mit dem Vermieter abgestimmt.
- Das Abstandsgebot gilt auf dem Gelände und in den Räumen, es ist auch auf den Gängen und im Klassenraum, auch im Sitzen, einzuhalten.
- Für jeden Kurs ist die Zahl der unter Wahrung des Abstandsgebots zulässigen Teilnehmenden definiert und in der Verwaltungssoftware erfasst.
- Sitzordnung/Aufstellung in Bewegungsangeboten: Die Sitzordnung der TN ist zu dokumentieren, deshalb ist es empfehlenswert, eine feste Sitzung einzuhalten. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20–5–20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen.
 - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Auf Kipp Lüftung soll verzichtet werden, da der Luftaustausch als zu gering erachtet wird.
- Räume, die nicht per Stoßlüftung gelüftet werden können, werden nicht für den Unterricht genutzt.
- Die Anzahl der Personen im Gebäude wird auf das notwendige Maß begrenzt.
- Ein Aufenthalt außerhalb des Kursbetriebes ist auf ein Minimum zu beschränken (z. B. notwendige Dozentengespräche).
- Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen (z. B. Stiften) ist untersagt.
- Der Austausch von selbst mitgebrachten Lebensmitteln ist ebenso untersagt.

4.2 Pädagogisch

Zur Entzerrung größerer Teilnehmerzahlen

- können Kursstärken durch Teilung reduziert werden,
- kann ein „Schichtsystem“ (Vormittags-/Nachmittagsunterricht/14-tägig) eingeführt werden,
- können versetzte Kurszeiten angeboten werden.

Kochkurse sowie Sportangebote, bei denen sich die Teilnehmenden im Raum bewegen, werden in Präsenz in Innenräumen im gesamten ersten Semester 2021 nicht durchgeführt.

4.3 Datenerhebung und Dokumentation

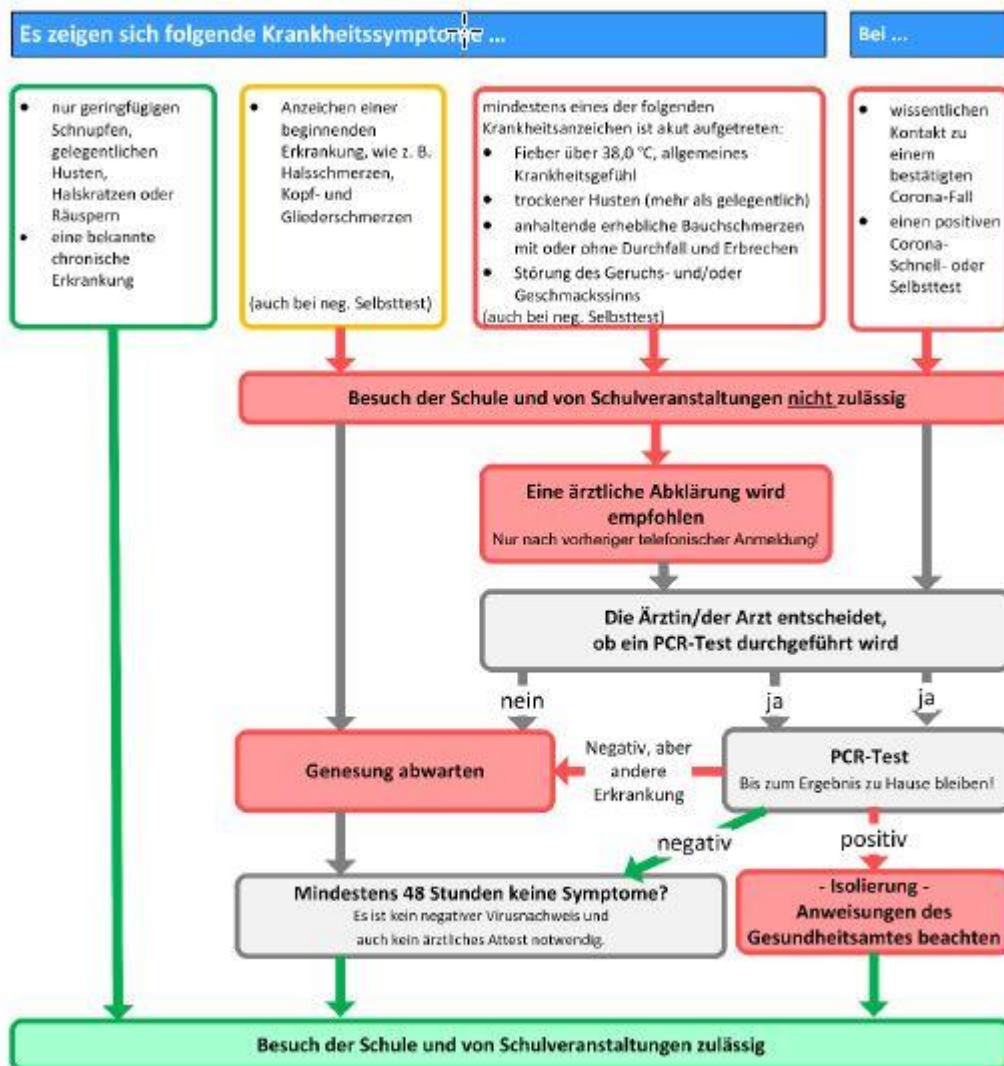
Die vorgesehene elektronische Erfassung der Kontaktdaten am Kursort ist mangels personeller Ressourcen für die Überwachung nicht möglich. Die Datenerhebung und Dokumentation erfolgt deshalb in mehreren Schritten:

- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden, Dozentinnen und Dozenten werden bei der Kvhs Goslar mit der Anmeldung bzw. Beauftragung elektronisch erfasst.
- Die Anwesenheit am einzelnen Kurstag wird mittels Anwesenheitsliste vor Ort in Papierform erfasst.
- Sitzordnung/Aufstellung bei Bewegungsangeboten: Die Sitzordnung/Aufstellung der TN ist zu dokumentieren, deshalb ist es empfehlenswert eine feste Ordnung einzuhalten.

Die Dokumentation der Daten muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

5 Erkrankung und Quarantäne

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Kvhs nicht besuchen oder dort tätig sein.



In folgenden Fällen dürfen das Gelände und die Räume der Kvhs nicht betreten werden und eine Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet zurückkehren, müssen die aktuell geltenden Vorschriften beachten und sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Die in der jeweils aktuellen Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Kvhs-Leitung mitzuteilen.

6 Informationen und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Die KvhS informiert Mitarbeitende, Teilnehmende und Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen, z. B. mündlich, per Mail, durch Aushang, auf der Internetseite.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinverfügungen des Landkreises Goslar.

Mit Kontrollen ist zu rechnen.

Bei Verstoß ist mit Bußgeld und Kursabbruch zu rechnen.

Individuelle Fragen zum Schulbetrieb während der Coronazeit können unter der Mailadresse info@vhs-goslar.de gestellt werden.

Die vorgenannten Regelungen werden laufend aktualisiert und sind nicht abschließend. Der Schulträger ist sich bewusst, dass die Einhaltung und Umsetzung ein hohes Maß an Disziplin und Engagement aller Beteiligten erfordert. Dennoch erfordert die aktuelle Situation zu unser aller Schutz dieses Vorgehen.